

EINWOHNERDIENSTE

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 81 82
E-Mail einwohnerdienste@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Verpflichtungserklärung für visumspflichtige Personen

Möchten Sie eine ausländische Person aus einem visumspflichtigen Land für höchstens 3 Monate als Touristin bzw. Tourist in die Schweiz einladen?

Personen aus visumspflichtigen Ländern sprechen persönlich, vor der Einreise in die Schweiz, bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) vor und beantragen ein Visum. Nach Prüfung des persönlichen Visumgesuchs der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entscheidet die schweizerische Auslandvertretung, ob die antragstellende Person eine Garantieerklärung beizubringen hat. Sofern die schweizerische Auslandvertretung eine Garantieerklärung verlangt, wird der ausländischen Antragstellerin bzw. dem ausländischen Antragsteller das Formular "Verpflichtungserklärung" ausgehändigt. Mit diesem Schritt eröffnet die schweizerische Auslandvertretung ein entsprechendes Verfahren und gibt der ausländischen Person (Garantienehmer) das kostenlose Formular "Verpflichtungserklärung" ab. Die garantieneh-mende Person füllt die Felder unter Punkt 1 und 2 aus und übermittelt das Formular "Verpflichtungserklärung" an die garantiegebende Person in der Schweiz. Diese ergänzt, wenn notwendig, die fehlenden Angaben unter Punkt 2. Die "Verpflichtungserklärung" darf weder kopiert noch textlich verändert werden. Abgeänderte "Verpflichtungserklärungen" sind ungültig.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich der Gastgeber (Garantin bzw. Garant), im Sinne einer unwiderruflichen Schuldanererkennung bis zu einem Betrag von CHF 30'000 sämtliche ungedeckten Kosten betreffend Krankheit, Unfall, Rückreisetransport ins Herkunftsland und Lebensunterhalt zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Garantienehmers in der Schweiz resp. im Schengen-Raum entstehen.

Eine Verpflichtungserklärung kann beantragt werden von Personen, die die Schweizer Staatsbürgerschaft haben sowie ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Ebenfalls Personen, die im Handelsregister als juristische Personen eingetragen sind. Ist die natürliche Person verheiratet, ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Die garantieleistende Person muss persönlich am Schalter der Einwohnerdienste vorsprechen.

Die Gastgeberin resp. der Gastgeber (Garantin bzw. Garant) reicht die Verpflichtungserklärung persönlich bei den Einwohnerdiensten Opfikon zur Solvenzprüfung (Zahlungsfähigkeit) ein.

Folgende Unterlagen müssen Sie zum Schalter der Einwohnerdienste mitbringen:

- **Verpflichtungserklärung** (Formular)
- **Identitätsausweis** (Pass, Identitätskarte), wenn verheiratet auch vom Ehepartner
- Nachweis von **Barvermögen** von min. CHF 30'000
- Aktuellen **Betreibungs**registrauszug pro Garant bzw. Ehepartner (über die letzten 5 Jahre)
- **Gebühr** CHF 60 pro Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühren des Migrationsamtes)



Folgende Unterlagen können ergänzend zur Solvenzprüfung verlangt werden:
(bei fehlenden oder aktuellen Steuerzahlen infolge eines Ereignisses z.B. Zuzug, Heirat, Scheidung, etc.)

- **Lohnabrechnungen** der Garantin oder des Garanten über die letzten drei Monate (min. CHF 5'000 brutto pro Monat)
- **Vermögensnachweis** von min. CHF 50'000 (z.B. Bank- und/oder Postkontoauszug lautend auf die Garantin oder den Garanten, mit Übersicht des Kontoverlaufs der letzten 30 Tagen)
- **Steuerausweis** (steuerbares Vermögen von min. CHF 40 000) aktuell und lautend auf die Garantin oder den Garanten (z.B. bei Zuzug)
- Bestätigung, dass keine **Fürsorgeabhängigkeit** vorliegt (über die letzten 5 Jahre)
- Nachweis einer zweckmässigen und gültigen **Reisekrankenversicherung** (die Reisekrankenversicherung ist zu empfehlen, wenn das Ergebnis der Solvenzprüfung finanziell nicht ausreichend ist)

Reisekrankenversicherung:

- Unabhängig vom Verfahren der Verpflichtungserklärung muss die visumgesuchstellende Person nachweisen, dass sie Inhaberin einer zweckmässigen und gültigen Reisekrankenversicherung ist. Die ausländische Vertretung verzichtet auf den Abschluss einer Reisekrankenversicherung, wenn die Garantin resp. der Garant in der Schweiz eine Reisekrankenversicherung im Namen der gesuchstellenden Person unterzeichnet hat.
- Hat Ihr Gast für den Zeitraum seines Besuches bereits eine Reisekrankenversicherung mit der Gültigkeit für die Schweiz resp. Schengen-Raum und Deckung von min. Euro 30'000 oder CHF 50 000 betreffend Krankheit, Unfall, Rückreisetransport ins Herkunftsland, können Sie diese Police ergänzend zur Solvenzprüfung mitbringen.
- Hat der Gast keine Reisekrankenversicherung abgeschlossen oder Sie möchten das finanzielle Risiko nicht eingehen, können Sie eine schweizerische Reisekrankenversicherung (von FINMA geprüft) abschliessen und zur Solvenzprüfung mitbringen.
- Die FINMA hat im Namen des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Schweizer Versicherungsgesellschaften, die über eine spezielle Bewilligung zum Vertrieb von Reisekrankenversicherungen verfügt, über diese Massnahme informiert.

Nach erfolgter finanzieller Prüfung leiten die Einwohnerdienste das Formular „Verpflichtungserklärung“ an das Migrationsamt Zürich zur weiteren Bearbeitung weiter.

Die Übermittlung vom Migrationsamt Zürich an die schweizerische Auslandvertretung dauert nach erfolgter Bestätigung je nach Land ca. 20 Arbeitstage. Danach können die ausländischen Gäste unter Angabe der ORBIS-Nr. (gemäss Verpflichtungserklärung oben mittig) auf der schweizerischen Auslandvertretung nachfragen, ob das Visum erteilt wird. Gegen eine Visumverweigerung der Auslandvertretung kann innert 30 Tagen beim Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 6 Abs. 2bis AIG).

Die finanziellen Mittel der garantieleistenden Person müssen ausreichend sein, um die Garantieverpflichtung jederzeit erfüllen zu können. Dabei werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Schulden (insbesondere öffentlich-rechtlicher Natur) und Steuerverhältnisse berücksichtigt. Der Abschluss einer entsprechenden Reisekrankenversicherung ist nicht zuletzt zum Schutz der Garanten notwendig. Auch bei guten finanziellen Verhältnissen, kann z.B. eine notfallmässige Hospitalisation eines ausländischen Gastes zu finanziellen Problemen führen.

Schweizerische Vertretung im Ausland

Reisehinweise und Vertretungen (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>)

FINMA Reiseversicherung

(<https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>)

Oktober 2021/MVO

